



Ruderordnung des LÜBECKER FRAUEN-RUDER-KLUB e. V.

Präambel

Die vorliegende Ruderordnung dient der Organisation und der Sicherheit im Ruderbetrieb. Die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmer am Ruderbetrieb sind oberstes Gebot. Darüber hinaus sind alle Teilnehmer am Ruderbetrieb verpflichtet, sich an Land und auf dem Wasser so zu verhalten, dass weder sie selbst noch andere Personen vermeidbaren Gefahren oder Risiken durch die Ausübung der rudersportlichen Aktivitäten ausgesetzt sind.

1) Leitung des Ruderbetriebes

Die Leitung des Ruderbetriebes liegt in der Verantwortung der Stellvertretenden Vorsitzenden, des Trainers/der Trainerin, der Ruderwarte und der vom Vorstand benannten Ausbilder. Diese können einzelne Aufgaben auf geeignete Personen übertragen. Ihren Anordnungen ist im Ruderbetrieb unbedingt Folge zu leisten.

2) Ruderberechtigung

- a) Berechtigt zum eigenverantwortlichen Rudern sind alle aktiven ordentlichen und jugendlichen Klubmitglieder mit Freiruderprüfung.
- b) Anfängerinnen werden durch die Leiterinnen des Ruderbetriebs oder die von ihnen ernannten Obleute, die Jugendübungsleiter oder den/die Trainer/in ausgebildet. Die Ausbildung endet mit dem Freirudern, in dem die Anfängerin hinreichende Kenntnisse in Theorie und Praxis nachweisen muss. Das Freirudern wird von den Leiterinnen des Ruderbetriebs bzw. den Jugendübungsleitern abgenommen. Darüber hinaus gilt eine Anfängerin als frei gerudert, wenn sie mindestens eine Rudersaison am Rennrudertraining teilgenommen und die theoretische Freiruderprüfung abgelegt hat.
- c) Anfängerinnen dürfen außerhalb der Ausbildungszeiten nur dann rudern, wenn 50 % der Mannschaft bereits freigerudert sind und die Aufgaben einer Obfrau wahrnehmen können.
- d) Gäste der freigeruderten Mitglieder dürfen als Ruderer im Boot mitgenommen werden, wenn sie die erforderliche Ruderfertigkeit besitzen und Mitglied in einem Ruderverein sind. Ausnahmen sind von einem Vorstandsmitglied zu genehmigen. Das einladende Mitglied ist für die vom Gast verschuldeten Schäden persönlich mitverantwortlich und haftet gesamtschuldnerisch.

3) Ruderbetrieb

- a) Alle Boote werden von der Stellvertretenden Vorsitzenden in Absprache mit der Bootswartin und dem/der Trainer/in ihrer Nutzung (z.B. Rennrunderbetrieb) zugeordnet. Fahrten mit Booten, die lt. Bootsbelegungsplan für Wanderfahrten, Regatten sowie zu Trainings- und Ausbildungszwecken oder auf Grund von Beschädigungen oder sicherheitsrelevanten Mängeln gesperrt wurden, sind untersagt.
- b) Die Ruderin hat sich vor Fahrtantritt von dem ordnungsgemäßen Zustand des Bootes und des Bootsmaterials zu überzeugen. Liegen Mängel am Boot und Bootsmaterial vor, ist die Nutzung untersagt.
- c) Vor Antritt jeder Fahrt ist die verantwortliche Obfrau zu bestimmen. Während der Fahrt obliegt der Obfrau die Verantwortung im Boot. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zur Obfrau ist i.d.R. die Rudererfahrenste zu bestimmen.
- d) Jede Fahrt ist vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch einzutragen und nach Fahrtbeendigung wieder auszutragen.
- e) Die Kommandos der Steuerfrau sind, sofern die Obfrau keine andere Anordnung trifft, unverzüglich zu befolgen.
- f) Es ist auf eine einheitliche Klubkleidung zu achten.
- g) Nach dem Rudern sind, soweit keine Boote mehr auf dem Wasser sind, das Fahrtenbuch herunter zu fahren, das Licht zu löschen und die Hallentore zu schließen.

4) Sicherheit

- a) Für den Ruderbetrieb gelten alle schiffrechtsrechtlichen Verordnungen, Befahrensregeln sowie Sicherheits- und Umweltrichtlinien. Auf dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Kanaltrave gilt die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung (BSchSO), auf der Trave unterhalb der Hubbrücke/Holstentorbrücke/Wallhafen die Seeschiffverkehrsstraßenordnung (SSchSO). Die Polizeiverordnung über den Verkehr auf der Wakenitz und dem Ratzeburger See regelt den Verkehr auf diesen Gewässern und auf dem Kückensee.
- b) Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen alle Ruderboote in 1 m Höhe weißes Rundumlicht führen.
- c) Das Rudern bei Starkwind, Gewitter, Nebel und Eisgang ist untersagt. Ausnahmen kann nur der geschäftsführende Vorstand erteilen. Kommt es während einer Fahrt zu einer kritischen Wetterverschlechterung, ist die Fahrt schnellstmöglich abubrechen.
- d) Für die Zeit vom 15.10. – 15.04. gelten für alle Bootsgattungen und bei allen Wetter- und Wasserbedingungen folgende Regeln:
 - Alle Mitglieder der Jugendabteilung müssen bei jeder Ausfahrt eine Rettungsweste oder eine vom Vorstand genehmigte Schwimmhilfe tragen.
 - Erwachsene sollten bei jeder Ausfahrt eine Rettungsweste anlegen.
 - Es dürfen keine Fahrten in Richtung Travemünde über den Breitling hinaus und Richtung Ratzeburg über Rothenhusen hinaus erfolgen. Ausnahmen müssen vom geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.
- e) Die Nutzung von elektronischen Geräten mit Kopfhörern beim Rudern ist allen Mannschaftsteilen untersagt.
- f) Personen unter Drogeneinfluss sind vom Ruderbetrieb ausgeschlossen. Für den Genuss von Alkohol gelten die Bestimmungen der StVO.
- g) Nichtschwimmer ohne Rettungsweste sind von jeglicher Teilnahme am Ruderbetrieb ausgeschlossen.

5) Behandlung des Boots- und Rudermaterials

- a) Das Boots- und Rudermaterial ist schonend zu behandeln. Jedes Boot ist mit den dazugehörigen Riemen und Skulls zu rudern. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Bootswartin erlaubt. Die Riemen und Skulls sind mit dem Blatt nach vorn gerichtet zu tragen.
- b) Nach jeder Fahrt müssen Boot und Rudermaterial inkl. der Rollschienen gereinigt werden. Jedes benutzte Gerät ist nach Beendigung einer Fahrt wieder an seinen Platz zu bringen.
- c) Eingetretene Bootsschäden oder festgestellte Mängel am Boots- und Rudermaterial sind im Fahrtenbuch unverzüglich zu vermerken. Außerdem ist sofort die Bootswartin zu unterrichten. Für schuldhaft verursachte Schäden haften die Mannschaftsmitglieder gesamtschuldnerisch.

6) Leistungssport

- a) Alle Sportler, die durch den Lübecker Frauen-Ruder-Klub zu Wettkämpfen gemeldet werden und den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren, verpflichten sich zu stets sportlich fairem Verhalten und zur Anerkennung der Wettkampfgeregeln des Deutschen Ruderverbandes.
- b) Die Mitglieder der Trainingsabteilung verpflichten sich, am regelmäßigen Training unter Anleitung des Trainer/der Trainerin teilzunehmen.
- c) Trainer, Betreuer und Athleten erkennen durch Unterzeichnung der Ehrenerklärung bzw. der Anti-Doping-Verpflichtungserklärung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) an.
- d) Ein Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss aus der Trainingsgruppe bzw. zum Startverbot für den LFRK.

7) Wanderfahrten

- a) Wanderfahrten sind Fahrten in Gigbooten mit einer Streckenlänge von mindestens 30 km innerhalb und außerhalb unseres Ruderreviers.
- b) Fahrtenleiterin kann jedes freigeruderte Mitglied des LFRK nach dem vollendeten 16. Lebensjahr sein. Den Fahrtenleiterinnen ist das „Merkblatt für Wanderfahrten“ auszuhändigen und sie sind angewiesen, den Inhalt strikt zu befolgen. Fahrtenleiterinnen übernehmen die Organisation und Abwicklung der Wanderfahrt und sind unterwegs verantwortlich für die Einhaltung der Ruderordnung, der Verkehrsregeln auf dem Wasser und die Bestimmung der Obleute.
- c) Wanderfahrten werden im Wanderfahrtenbuch, in den Klubnachrichten oder per Aushang im Bootshaus mit Angabe von Art, Ziel und Frist der verbindlichen Anmeldung veröffentlicht. Das Buch liegt im Laufe des 1. Quartals im Bootshaus aus – der genaue Termin wird in den Klubnachrichten bekannt gegeben. Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises ist nur in Bezug auf die Klubzugehörigkeit, das Alter, die ruderische Anforderung durch die Fahrtstrecke, sowie die Anzahl der Teilnehmer zulässig. Einzelne Teilnehmer können vor und während der Fahrt vom Fahrtenleiter ausgeschlossen werden.
- d) Wanderfahrten in Booten aus dem Bootspark des Hauses müssen von der Ruderwartin genehmigt werden. Sie koordiniert die Vergabe des Boots- und Transportmaterials nach Eignung für die vorgesehene Fahrt und berücksichtigt den Vorrang ausgeschriebener Fahrten sowie den Eingang der Meldungen.

- e) Freivereinbarte Wanderfahrten mit vereinseigenen oder -fremden Booten müssen dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor Fahrtantritt gemeldet werden. Die Freigabe des Boots- und Transportmaterials erfolgt nach Eingang der Meldung.
- f) Nach Beendigung der Wanderfahrt ist das Boot äußerst gründlich von innen und außen zu reinigen. Dies hat bis zum Abend des folgenden Tages zu geschehen. Die Verantwortung trägt die Fahrtenleiterin.
- g) Die Ruderwartin wird durch die Stellvertretende Vorsitzende vertreten.

8) Fahrten auf der Ostsee oder vergleichbaren Gewässern

- a) Fahrten auf der Ostsee sind vom 15.04. bis 15.10. mit Genehmigung der Ruderwartin gestattet.
- b) Die Boote müssen für Ostseefahrten tauglich sein. Bug- und Heckraum müssen wasserdicht abgedeckt sein. Die Boote müssen mit Schöpfgerät, Navigationsgerät (Kompass, GPS o.a.) und Notruftelefon ausgerüstet sein. Rettungswesten müssen angelegt sein.
- c) Die Boote müssen stets mit vollständiger Besatzung gerudert werden. Zusätzliche Personen an Bord sind generell verboten.
- d) Bei ungünstiger Wetterlage hat jede Fahrt auf See zu unterbleiben. Bereits begonnene Fahrten sind abubrechen. Die Verantwortung bei der Beurteilung der Lage trägt ausschließlich die Obfrau. Entsprechendes gilt bei Fahrten auf dem Ratzeburger See oder ähnlichen Gewässern.
- e) Buchten etc. dürfen bei günstigen Witterungsbedingungen abgekürzt werden, wenn die Mannschaft einstimmig dafür ist. Der Abstand zum nächstgelegenen Ufer darf jedoch in keinem Fall 2,5 km übersteigen.

9) Motorboote

- a) Die klubeigenen Motorboote dürfen nur mit Genehmigung der Stellvertretenden Vorsitzenden von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Bootsführer haben den ordnungsgemäßen Zustand der Boote vor Fahrtantritt zu überprüfen. Sie sind für die Einhaltung der wasserverkehrsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- b) Die Motorboote dürfen nur im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BSchSO) bewegt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stellvertretenden Vorsitzenden möglich.
- c) Nach Beendigung der Fahrt sind die Boote an der Steganlage festzumachen und gegen Diebstahl zu sichern. Benzintanks müssen in der Werkstatt gelagert werden.
- d) Die Bootsführer haben an den Booten auftretende Mängel unverzüglich der Bootswartin zu melden.

10) Boottransporte

- a) Der Einsatz der Boottransportwagen wird durch die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit der Ruderwartin geplant und bestimmt.
- b) Der/die Fahrer/in des ziehenden Fahrzeugs muss im Besitz einer für den Anhängerbetrieb gültigen Fahrerlaubnis sein. Sie/er hat vor Fahrtantritt die Verkehrssicherheit des Gespanns sowie insbesondere die ordnungsgemäße Verteilung und Befestigung der Last sorgfältig zu prüfen. Sie/er ist für die jeweilige Transportfahrt allein verantwortlich.

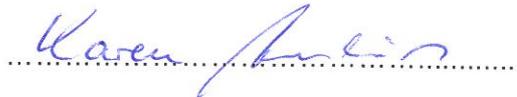
- c) Festgestellte Mängel am Boottransportwagen sind unverzüglich der Bootswartin zu melden. Auf der Fahrt eintretende Schäden sind, soweit sie die Sicherheit gefährden oder Folgeschäden verursachen können, vor Weiterfahrt sofort zu beheben.

11) Zu widerhandlungen

Jede Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Ruderordnung oder gegen die Anweisung der zu ihrer Einhaltung bestimmten Personen kann nach vorheriger Anhörung der Beteiligten durch Spruch einer aus der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden und der Ruderwartin bestehenden Kommission geahndet werden (Ermahnung, Verwarnung, Ruderverbot und Zwangsgeld). Gegen die Ordnungsstrafe kann mit einer Frist von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Vorstand angerufen werden.

Diese Ruderordnung wurde von den Mitgliedern anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. September 2013 einstimmig beschlossen.

Lübeck, den 17. September 2013



Dr. Karen Aulrich (Vorsitzende)